

Zweiter Teil: Infos zur neuen DüV und zu Auflagen in Roten Gebieten

Die abgeänderten und neuen Regelungen **für nitratbelastete Gebiete (§13)** gelten ab **01.01.2021**. Empfehlungen zu Ackerschlagkarteien und Lösungsansätze wie mit den Änderungen pragmatisch umgegangen werden kann, folgen.

Ihr und euer direkter Ansprechpartner zur DüV sowie zur Nährstoffberatung ist David Büchler, david.buechler@lwk.nrw.de, Mobil: 0151 2198 9628

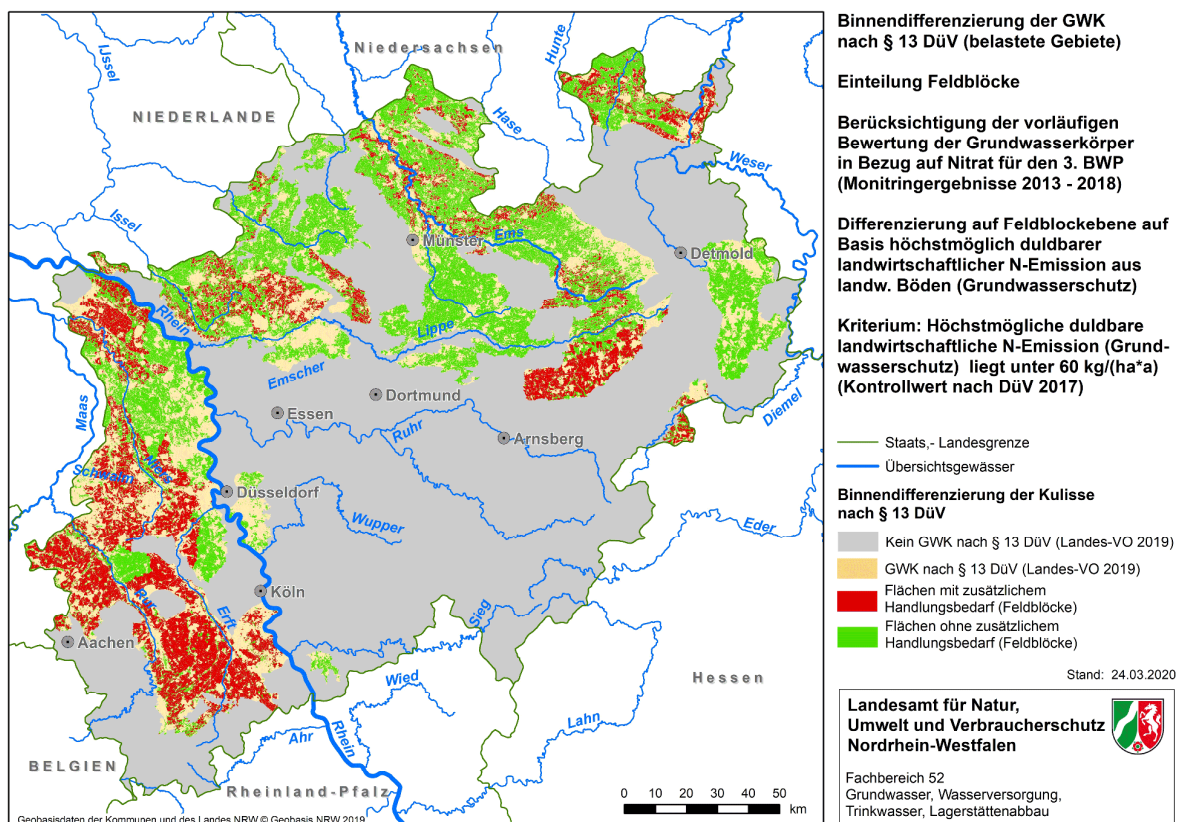
Düngen in den nitratbelasteten Gebieten (§13 DüV):

Zunächst sollte jeder Betrieb klären, ob bewirtschaftete Feldblöcke als nitratbelastet eingestuft werden und damit weitergehenden Düngungsauflagen unterliegen. Durch die Anpassung der Landesdüngeverordnung Ende März wurde die sog. Binnendifferenzierung umgesetzt, dadurch werden einige Flächen nicht mehr als nitratbelastet eingestuft, hier gelten also jetzt schon nicht mehr die Auflagen, die 2019 noch umgesetzt werden mussten.

Unter folgendem Link lassen sich die bewirtschafteten Feldblöcke überprüfen:

www.elwasweb.nrw.de

Navigation: "Grundwasser" > "Grundwasserkörper" > "Gebiete nach § 13 Düngeverordnung"
> "nitrataustragsgefährdete Gebiete nach § 13 DüV (2020)"



Binnendifferenzierung der GWK nach § 13 DüV (belastete Gebiete) Quelle: LANUV NRW

Aktuell gelten in nitratbelasteten Feldblöcken (aktualisierte Kulisse von März 2020) folgende weitergehende Auflagen:

1. Analyse von Düngemitteln mind. einmal pro Jahr
2. Einarbeitung innerhalb von max. 1h auf unbestelltem Acker
3. Verlängerte Sperrfrist (15.10. – 31.01.) auf Grünland

Durch die neue DüV (2020) wird sich die Kulisse auf Landesebene Ende 2020 nochmal verändern, deshalb wie oben beschrieben dann nochmals je Schlag überprüfen!

Ab dem **01.01.2021** werden folgende Auflagen in den belasteten Gebieten hinzukommen:

1. 20% weniger Stickstoffdüngung unter errechnetem Bedarf (-> gilt nicht für Betriebe, die weniger als 160 kg gesamt N im Mittel der Fläche ausbringen)
2. Schlagbezogen max. 170 kg N aus organischen Düngemitteln (-> gilt nicht für Betriebe, die weniger als 160 kg gesamt N im Mittel der Fläche ausbringen)
3. Herbstdüngung nur zulässig zu Zwischenfrüchten mit Futternutzung oder mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.) nach Bedarf,

Ausnahme für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung:

Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Kompost: max. 120 kg/ha N ges.
wenn Bauantrag zur Erweiterung der Lagerkapazitäten vorliegt bis max. 60 kg/ha N ges.

Ausnahme für Winterraps: wenn unter 45 kg N-min im Boden

4. Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel zu Dauergrünland, mehrjährigem Feldfutterbau vom 01.09. bis Beginn der Sperrfrist auf 60 kg/ha N ges.
5. Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau mit Umbruch nach 15.01., wenn die folgenden Sommerungen gedüngt werden sollen.

Ausnahmen:

- spät geerntete Vorfrucht (nach 01.10.)
- besonders trockene Gebiete (< 550 mm im Jahresmittel)

6. Sperrfrist auf Grünland und mehrjährigem Feldfutter vom 01.10. bis 31.01.
7. Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost vom 01.11. bis 31.01.

Zusätzlich zu diesen neuen Maßnahmen muss die Landesregierung zwei weitere Maßnahmen auswählen, die bisher aber nicht feststehen.

Pascal Gerbaulet und David Büchler